

Informationen zur **Ausländerbeschäftigung**

Meldepflichten des Dienstgebers

Seit 1. Juli 2011 ist der Arbeitgeber einer ausländischen Arbeitskraft verpflichtet, den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von drei Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu melden (§ 26 Abs 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes).

Ausgenommen von der Meldepflicht

Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Beschäftigung eines Ausländers / einer Ausländerin mit „Niederlassungsnachweis“ und mit „Daueraufenthalt-EG“ sowie die Beschäftigung von Arbeitskräften, die nicht den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegen.

Verstoß gegen die Meldepflicht

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht bis zu €2.000,- kosten kann.

Die Vorschrift beruht auf der Richtlinie 2009/52/EG vom 18.6.2009 und soll den Arbeitgeber gegen die Vorlage von gefälschten Arbeitspapieren oder Aufenthaltsdokumenten schützen.

Beschäftigungsmeldung

Ein Formular für die Beschäftigungsmeldung finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.ams.at/_docs/Beschaeftigungsmeldung_Internet_1_2011.pdf

Es werden auch telefonische Meldungen von Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer entgegengenommen.

